

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig
für das Jahr 2024 vom 04.01.2024**

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und seiner Anlagen wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung den Einwohnern der Verbandsmitglieder verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 03.11.2023 und endete am 16.11.2023.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig hat auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der GemO und des § 9 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	471.890,00	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	471.480,00	EUR
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	410,00	EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	238.500,00	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	238.500,00	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 567.000,00 EUR.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.
2. Höchstbetrag der Kredite zu Liquiditätssicherung

für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Wasserwerk“	400.000,00	EUR
für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Abwasserwerk“	800.000,00	EUR
zusammen auf	1.200.000,00	EUR

§ 6 Gebühren

1. Wasserwerk gem. § 11 ff. der Entgeltsatzung Wasserversorgung:

	Nettoentgelt EUR	Mehrwertsteuer 7 % EUR	Bruttoentgelt EUR
pro Kubikmeter Wasserbezug	4,65	0,33	4,98
bei Hydrantenentnahme je Kubikmeter Wasserbezug	4,65	0,33	4,98
Pauschalbetrag für Standrohrver-leih bis 1 Monat	50,00	3,50	53,50
jeder weitere Kalendertag	1,00	0,07	1,07

2. Abwasserwerk gem. § 11 ff. der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung

	EUR
Schmutzwassergebühr je Kubikmeter gewichtete Schmutzwassermenge	5,87

§ 7 Verbandsumlage

Gemäß § 9 **Abs. 3** der Verbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben und für

das Haushaltsjahr 2024 auf 93.850,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Verbandsmitglieder	Verteiler %	Umlage 2024 EUR
Verbandsgemeinde Mendig		
Stadt Mendig	52	48.802,00
Ortsgemeinde Thür	5	4.692,50
Verbandsgemeinde Mendig	28	26.278,00
Verbandsgemeinde Pellenz		
Ortsgemeinde Kruft	10	9.385,00
Verbandsgemeinde Pellenz	5	4.692,50
Insgesamt	100	93.850,00

Die Umlage wird zu je ½ zum 15.05. und 15.10. des Jahres fällig.

Gem. § 9 **Abs. 4** der Verbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben und für

das Haushaltsjahr 2024 auf -243.170,00 EUR festgesetzt.

Die Ausschüttung der Überschüsse erfolgt gem. § 9 Abs. 5 der Verbandsordnung.

Nachrichtlich:

Verbandsmitglieder	Verteiler %	Umlage 2024 EUR
Verbandsgemeinde Mendig		
Stadt Mendig	52	-126.448,40
Ortsgemeinde Thür	5	-12.158,50
Verbandsgemeinde Mendig	28	-68.087,60
Verbandsgemeinde Pellenz		
Ortsgemeinde Kruft	10	-24.317,00
Verbandsgemeinde Pellenz	5	-12.158,50
Insgesamt	100	-243.170,00

Die Ausschüttung wird zu je ½ zum 15.05. und 15.10. des Jahres fällig.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 227.213,45 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 59.730,35 EUR, zum 31.12.2023 = 60.140,35 EUR und zum 31.12.2024 voraussichtlich 60.550,35 EUR.

Mendig, den 04.01.2024
gez. Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Mendig, den 04.01.2024
gez. Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 95 Absatz 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in § 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig festgesetzte Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 567.000 € wird gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i. V. m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.01.2024 bis 22.01.2024 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 35 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes – Wasser- und Abwasserwerk – des Zweckverbandes Konversion Flugplatz liegen zur Einsicht vom 12.01.2024 bis 22.01.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 84 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigungen, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mendig, den 04.01.2024
gez. Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher